

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 29.10.2012

---

Einladung: Schreiben vom 19.10.2012  
Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke,  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:50 Uhr

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Herbert Georgi

#### **Beigeordnete/r**

Hans-Joachim Bergmann  
Dr. Rüdiger Finger  
Joachim Titz

#### **Ratsmitglieder**

Ulrich Bebbler van  
Prof. Dr. Frank Bliss  
Rainer Doemen  
Heinz-Peter Hammer  
Kenneth Heydecke  
Wilfried Humpert  
Werner Jung  
Karin Keelan  
Stefan Kirwald  
Walter Köbbing  
Ute Kreienmeier  
Otto Lembke  
Antonio Lopez  
Norbert Matthias  
Agnes Menacher  
Hans Metternich  
Rosa Maria Müller  
Klaus Olef  
Rolf Plewa  
Beate Reich  
Christa Reinartz-Uhrmacher  
Michael Schäfer  
Fokje Schreurs-Elsinga

(ab P. 5 ö.)

Michael Uhrmacher  
Christine Vendel  
Jürgen Walbröl  
Christine Wießmann  
Dr. Peter Wyborny

### **Verwaltung**

Gisbert Bachem  
Beate Fuchs  
Adalbert Krämer  
Sarah Molz  
Frank Nelles

(bis P. 3 ö.)

### **Schriftführer/in**

Martina Frömbgen

### Entschuldigt fehlen:

### **Ratsmitglieder**

Reinhold Langen  
Thomas Nuhn  
Dr. Jörg Roßberg  
Beate Schleitzer

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

### Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung vom 25.06.2012
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Finanzangelegenheiten;  
Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Radweg Wickchenstraße  
0705/2012
- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 40.14 "Gewerbegebiet Oedingen"  
1. Änderung  
- Festlegung der Planungsziele  
- Einleitung des Änderungsverfahrens  
Strategiepapier 2.1.2  
0664/2012

- 5 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Aufstellung des Bebauungsplans 10.61 "Marktstraße II"  
Strategiepapier: -  
0665/2012
- 6 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Aufstellung Bebauungsplan 10.62 "Pintgasse"  
Strategiepapier: -  
0666/2012
- 7 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
1. Änderung Bebauungsplan 10.41 "Pützgang"  
- Festlegung der Planinhalte  
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens  
Strategiepapier: 3.1.2 (neu)  
0667/2012
- 8 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
1. Änderung Bebauungsplan 10.04 "Marktstraße"  
- Festlegung der Planinhalte  
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens  
Strategiepapier: 3.1.2 (neu)  
0668/2012
- 9 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
1. Änderung Bebauungsplan 10.05 "Hündelsgasse"  
- Festlegung der Planinhalte  
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens  
Strategiepapier: 3.1.2 (neu)  
0669/2012
- 10 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
1. Änderung Bebauungsplan 10.07 "Postgasse"  
- Festlegung der Planinhalte  
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens  
Strategiepapier: 3.1.2 (neu)  
0670/2012
- 11 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
31.16 "Supermarkt an der Hauptstraße", Oberwinter  
Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungspla-  
nes zur Erweiterung des Oberwinterer Edeka-Marktes;  
Strategiepapier: 3.1  
0716/2012
- 12 Erhebung von endgültigen Ausbaubeiträgen;  
Ausbau der Verkehrsanlage "Birgeler-Kopf-Weg", Re-  
magen-Oberwinter  
0682/2012

- 13 Erhebung von endgültigen Ausbaubeiträgen;  
Ausbau der Verkehrsanlage "Im Buchholz", Remagen-  
Oberwinter  
0671/2012
- 14 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Bau-,  
Verkehrs- und Umweltausschuss  
0681/2012
- 15 Neuwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden  
Vorsitzenden des Umlegungsausschusses  
0725/2012
- 16 Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
0678/2012
- 17 Prüfung der Jahresrechnung 2011; Entlastung des Bür-  
germeisters und der Beigeordneten  
0691/2012
- 18 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2013  
0722/2012
- 19 Mitteilungen und Anfragen

## 16. ÖFFENTLICHE SITZUNG

---

### **Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung vom 25.06.2012 –**

---

zur Kenntnis genommen  
Enthaltung 1

### **Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –**

---

#### Protokoll:

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

**Zu Punkt 3 – Finanzangelegenheiten;  
Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den  
Radweg Wickchenstraße  
Vorlage: 0705/2012 –**

---

Sachverhalt:

Der Radweg Wickchenstraße ist zwischenzeitlich fertiggestellt. Nach Vorlage der Schlussrechnung der Firma Adam Krupp Kleudgen zeigten sich erhebliche Mehrkosten gegenüber der beauftragten Summe und somit eine Überschreitung des Haushaltsansatzes.

Die Kostenberechnung des Planungsbüros Monreal wies einen Betrag von 85.332,63 € incl. Honorarkosten aus. Die reinen Baukosten sind dort mit 74.444,13 € angegeben. Für die Gesamtmaßnahme wurden 90.000,00 € an Haushaltsmittel im Haushaltsplan aufgenommen. Nach erfolgter Ausschreibung kam es zu einer Kostenerhöhung bei den Bauleistungen um 13.667,64 € auf 88.111,77 € und somit zu einer Gesamtsumme von rd. 105.000,00 €. Diese Mehrkosten wurden zusätzlich durch den Stadtrat am 26.10.2010 bewilligt.

Während der Bauausführung gab es mehrere Änderungen gegenüber der geplanten und ausgeschriebenen Leistung, die sich wie folgt darstellen:

- Boden des Straßenplanums lösen  
Zur Vermeidung eines Retentionsraumverlustes, wurde mehr Erdaushub getätigt wie ursprünglich geplant. Die Notwendigkeit ergab sich aus der wasserrechtlichen Genehmigung.  
Mehrkosten 3.921,69 €
- Boden im Bereich von schlechten Untergrundverhältnissen ausheben, laden und abtransportieren  
Aufgrund den vorgefundenen schlechten Bodenverhältnissen musste der nicht tragfähige Untergrund beseitigt werden.  
Mehrkosten 4.380,83 €
- Bodenverbesserung  
Begründung w.v.  
Mehrkosten 4.774,21 €
- Oberboden andecken  
Von dem Radweg zum Bolzplatz hin wurde die Böschung flacher hergestellt wie vorgesehen. Dies ermöglicht eine bessere Pflege der Böschung, da mit einem Aufsitzmäher gemäht werden kann.  
Mehrkosten 2.826,20 €
- Flächen einsäen  
Vorbeschriebene Böschungen wurden eingesät. Da die Böschung flacher hergestellt wurde, vergrößerte sich die einzusäende Fläche.  
Mehrkosten 1.782,12 €
- Wasserbausteine als Böschungsbefestigung einbauen  
Aufgrund der tiefergelegten Anordnung des Radweges zur Verringerung des Retentionsraumverlustes, wurde die Böschung zur Straße hin etwas steiler. Auf Empfehlung des Ortsvorstehers wurde entschieden, dass eine Sicherung

der Böschung, insbesondere unter Berücksichtigung der Hochwasserverhältnisse, mit Wasserbausteinen besser ist. Vorgesehen war ursprünglich eine wesentlich günstigere Bepflanzung. Dies wäre bei einer flacheren Böschung ausreichend gewesen.

Mehrkosten 15.120,26 €

Weitere Mehrkosten sind durch die Umbauarbeiten der Elektroversorgungsstellen angefallen. Diese wurden hochwassersicher in die neu erstellte Rückwand der Buswarte Halle integriert. Zur Entwässerung des Kreuzungsbereiches im Bereich der Campingplatzzufahrt wurde zusätzlich ein Straßeneinlauf eingebaut.

Einige der vorgenommenen Änderungen an der geplanten Ausführung führten jedoch auch zu Kostenminderungen bei den ausgeschriebenen Leistungspositionen. Entweder durch deren vollständigen Wegfall oder durch Massenminderungen.

Die geprüfte Schlussrechnung der Fa. Adam Krupp Kleudgen beläuft sich auf insgesamt 115.648,90 €. Die Überziehung des Auftrages beträgt 27.537,13 €.

Hinzu kommen Honorarkosten von 15.755,97 €. Somit belaufen sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf 131.404,86 €. Bei einem Haushaltsansatz von 105.000,-- € beträgt der Fehlbetrag 26.404,86 €.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein gefördertes Projekt nach LVFGKom/LFAG zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse. Der Fördersatz beträgt hierbei 70% der anrechenbaren Kosten. Durch Veränderungen bei den Ausgaben, kommt es auch zu Änderungen bei den Einnahmen. Nachfolgende, tabellarische Aufgliederung soll den Kostenverlauf auf Ausgaben- und Einnahmenseite, sowie der Kostenberechnung bis hin zur Kostenfeststellung (Abrechnung), darstellen.

#### **Kostenberechnung:**

<u>Ausgaben:</u>	Baukosten	Honorarkosten	Gesamt
	<b>!Syntaxfehler, ;</b>	10.888,50 €	85.332,63 € €
<u>Einnahmen:</u>			Fördersatz 70%
zuwendungsfähige Kosten	74.444,13 €	0,00 €	52.110,89 €
<b><u>Anteil Stadt</u></b>			<b><u>33.221,74 € €</u></b>

#### **Kostenanschlag (Auftragsvergabe):**

<u>Ausgaben:</u>	Baukosten	Honorarkosten	Gesamt
	88.111,77 €	15.755,97 €	103.867,74 €
<u>Einnahmen:</u>			Fördersatz 70%
zuwendungsfähige Kosten	88.111,77 €	0,00 €	61.678,24 €
<b><u>Anteil Stadt</u></b>			<b><u>42.189,50 €</u></b>

**Kostenfeststellung (Abrechnung):**

<u>Ausgaben:</u>	Baukosten	Honorarkosten	Gesamt
	115.648,89 €	15.755,97 €	131.404,86 €
<u>Einnahmen:</u>			Fördersatz 70%
zuwendungsfähige Kosten	115.648,86 €	0,00 €	80.954,23 €
<u>Anteil Stadt</u>			<b><u>50.810,63 €</u></b>

Eine weitere Auflage aus der wasserrechtlichen Genehmigung ist das Anpflanzen von 9 Bäumen als Ausgleich für die zusätzlich versiegelte Fläche. Hier muss mit Kosten von 5.000,--€ gerechnet werden. Da diese Kosten förderfähig sind, ergibt sich eine Einnahme von 3.500,00 €.

**Zusammenfassung:**

Gesamtausgaben (einschl. Baumanpflanzung)	136.404,86 €
Haushaltsansatz	105.000,00 €
Mehrausgaben	<b><u>31.404,86 €</u></b>
Gesamteinnahme	84.094,32 €
Haushaltsansatz	67.500,00 €
Mehreinnahme	<b><u>16.594,32 €</u></b>

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die überplanmäßigen Haushaltsmittel bei den Ausgaben von rd. 32.000,00 € und bei den Einnahmen von rd. 16.600,00 € bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

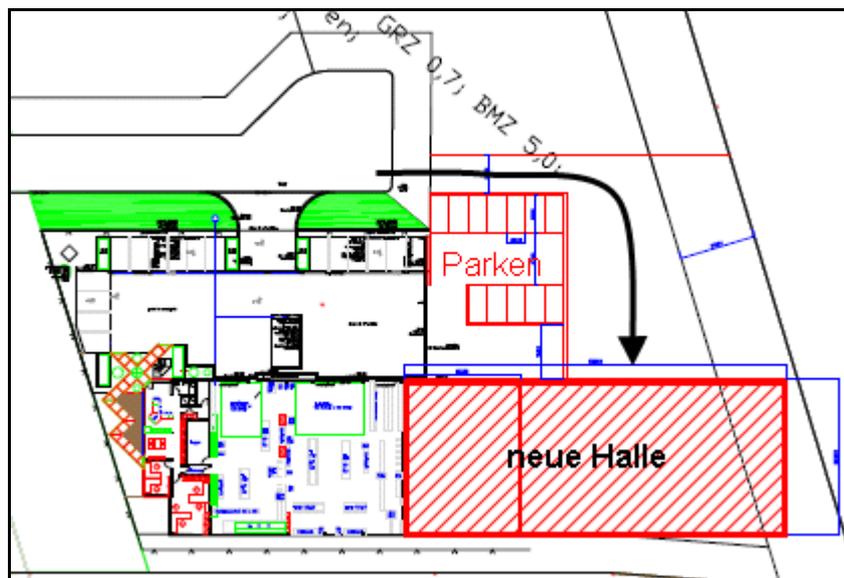
**Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 40.14 "Gewerbegebiet Oedingen"  
1. Änderung  
- Festlegung der Planungsziele  
- Einleitung des Änderungsverfahrens  
Strategiepapier 2.1.2  
Vorlage: 0664/2012 –**

---

Sachverhalt:

Das in den Jahren 2006/2007 entwickelte Oedinger Gewerbegebiet ist zwischenzeitlich vollständig vermarktet. Die Attraktivität des Standortes bestätigt sich durch regelmäßige Grundstücksanfragen für dieses Areal. Wie in nichtöffentlicher Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 30.05.2012 bereits berichtet, liegt aktuell eine weitere Anfrage für ein 2.000 m<sup>2</sup> großes Grundstück zur Umsiedlung eines ortsansässigen Internethändlers vor.

Die Metallbaufirma Sonntag hat sich für ihre weitere Entwicklung den gesamten südlichen Bereich vertraglich gesichert. Nach Gesprächen mit der Stadt ist sie bereit, auf der noch unbebauten östlichen Teilfläche eine weitere Halle zu errichten, die an den Interessenten vermietet werden kann.



**Abbildung 1 Bebauungskonzept**

Da die noch unbebauten Baulandflächen jedoch nicht für das vorgesehene Projekt ausreichen, muss unter Einbeziehung angrenzender Teilflächen, die im Eigentum der Stadt bzw. des Kreises stehen, der Bebauungsplan angepasst werden. Die Kreisverwaltung hat für die in ihrem Eigentum befindlichen Flächen bereits Verkaufsbereitschaft signalisiert.

Da die vorhandene Anbindung an die Wendeanlage der Wachtbergstraße genutzt werden kann, sind zusätzliche Investitionen der Stadt in den Bau neuer Erschlie-

ßungsanlagen nicht erforderlich.



Abbildung 2: Luftbildaufnahme des Plangebietes mit Umgebung (2011) und Geltungsbereich



Abbildung 3: bisheriger Bebauungsplan

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gewerbebegebietsflächen auf die nordöstlich angrenzende Parzelle 14/4 auszuweiten, wobei die Festsetzung einer 10 m breiten randlichen Pflanzfläche analog übertragen wird. Die nördliche Teilfläche der Parzelle wird für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten.



**Abbildung 4: Entwurf der Änderung**

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes sind dahingehend zu ändern, dass

1. eine geschlossene Bauweise zulässig wird (bisher: offene Bauweise). Um eine Einfügung in das Ortsbild sicherzustellen, soll für eine Bebauung mit mehr als 50 m Länge eine Fassadenbegrünung, das Versetzen der Baukörper gegeneinander oder die Verwendung unterschiedlicher Farben/Materialien verbindlich vorgeschrieben werden;
2. die bisherigen Regelungen zum Einzelhandel in Anwendung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes aktualisiert werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht sich aufgrund der steigenden Umweltbelastung, die sich durch eine weitere Flächenversiegelung ergibt, gegen die geplante Maßnahme und damit gegen das Änderungsverfahren aus.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragt.

mehrheitlich beschlossen  
Nein 3 Enthaltung 1

**Zu Punkt 5 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Aufstellung des Bebauungsplans 10.61 "Marktstraße II"  
Strategiepapier: -  
Vorlage: 0665/2012 –**

---

Sachverhalt:

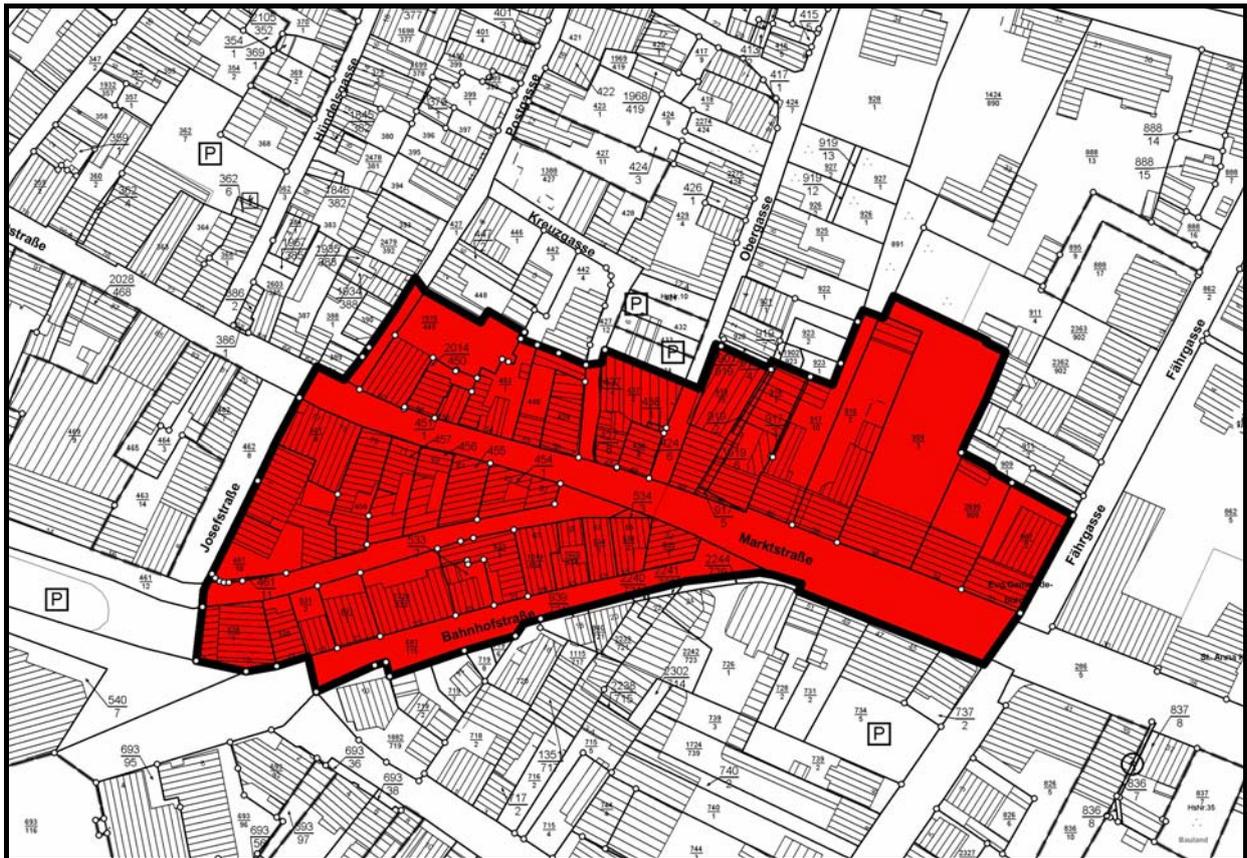
Aufgrund des sächlichen Zusammenhangs werden die Punkte 5 – 10 gemeinsam beraten.

Die Verwaltung hatte am 22.05.2012 in nichtöffentlicher Sitzung angekündigt, für die Fußgängerzone zwischen dem Rathaus und der Bahnhofstraße Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern, um damit einer Umnutzung von gewerblichen Flächen im Erdgeschoss in Wohnfläche vorzubeugen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 10.61 „Marktstraße II“ wird dieses Ziel umgesetzt. Der Geltungsbereich stellt sich wie folgt dar.

Die Abgrenzung greift im Osten in Höhe der Einmündung Fährgasse / Marktstraße das Ende des zentralen Einkaufsbereichs auf. Auf der Nordseite der Marktstraße werden bis zur Einmündung der Postgasse alle unmittelbar an der Marktstraße angrenzenden Parzellen einbezogen; an der Postgasse grenzt der Bebauungsplan 10.05 „Hündelsgasse“ an.

Die südliche Abgrenzung des neuen Bebauungsplanes wird entlag der Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Seelenstraße durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 10.60 „Bismarckstraße / Bahnhofstraße“ gebildet. Die Grundstücke zwischen Bahnhofstraße und Josefstraße werden vollständig einbezogen, hier grenzt im Westen schließlich der Bebauungsplan 10.04 „Marktstraße“ an.



**Abbildung 5: Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Die Inhalte des Bebauungsplanes werden sich im wesentlichen auf die Art der baulichen Nutzung beschränken. Entsprechend der Bedeutung als zentralem Versorgungsbereich erfolgt die Festsetzung als Kerngebiet i.S. des § 7 BauNVO mit der Modifikation, dass im Erdgeschoss die Zulässigkeit einer Wohnnutzung allgemein ausgeschlossen, in den Obergeschossen hingegen allgemein zugelassen wird.

Hinsichtlich der weiteren Inhalte soll sich die Satzung auf wenige Festsetzungen beschränken. Damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Grundstücke bereits sämtlich bebaut sind und bei einer detaillierten Überplanung die Festsetzungen auf den tatsächlichen Bestand abzustimmen wären. Soweit es sich damit um einen einfachen Bebauungsplan handelt (§ 30 Abs. 2 BauGB), wird für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben ergänzend das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB heranzuziehen sein.

Die genauen Inhalte des Bebauungsplanes werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

Ratsmitglied Dr. Wyborny legt Wert darauf, dass bestehende Wohnnutzungen im Erdgeschoss Bestandsschutz genießen und möchte dies in der Niederschrift ausdrücklich festgehalten wissen. Herr Bachem bestätigt, dass diese Wohnnutzungen im Bebauungsplan gesondert festgelegt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung eines Kerngebietes für den dargestellten Bereich.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Aufstellung Bebauungsplan 10.62 "Pintgasse"  
Strategiepapier: -  
Vorlage: 0666/2012 –**

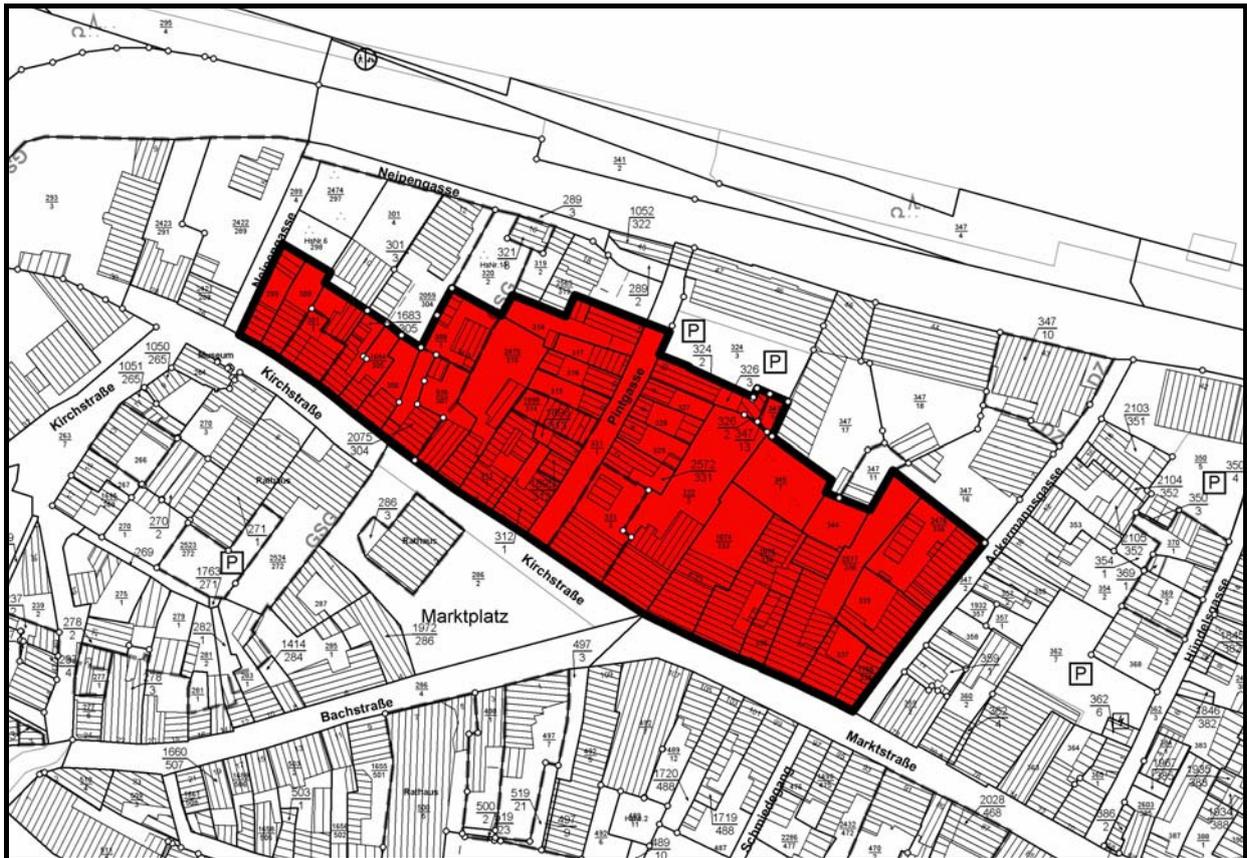
---

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte am 22.05.2012 in nichtöffentlicher Sitzung angekündigt, für die Fußgängerzone zwischen dem Rathaus und der Bahnhofstraße Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern, um damit einer Umnutzung von gewerblichen Flächen im Erdgeschoss in Wohnfläche vorzubeugen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 10.62 „Pintgasse“ wird dieses Ziel umgesetzt. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Südosten durch die Ackermannsgasse
- im Südwesten durch die Markt- und Kirchstraße
- im Nordwesten durch die Neipengasse und
- im Nordosten durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10.52 „Rheinpromenade Remagen“



**Abbildung 6: Geltungsbereich**

Entsprechend der Zielsetzung werden die Flächen der Häuser Marktstraße 80 bis 90 sowie Kirchstraße 2 und 4 als Kerngebiet nach § 7 BauNVO festgesetzt. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass in den Erdgeschossen die ansonsten ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung unzulässig und in den Obergeschossen allgemein zulässig sein soll.

Für die restlichen Flächen ist unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellung als Wohnbaufläche die Festsetzung als „allgemeine Wohngebiet“ vorgesehen. Um diesen Flächen eine der Lage im Stadtzentrum entsprechende Entwicklung zu ermöglichen, sollen die sonst nur ausnahmsweise zulässigen ‚Betriebe des Beherbergungsgewerbes‘ sowie ‚sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe‘ allgemein zulässig sein.

Die weiteren Planinhalte werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

Auf den Wortbeitrag von Ratsmitglied Dr. Wyborny zu TOP 5 wird verwiesen.

#### Beschluss:

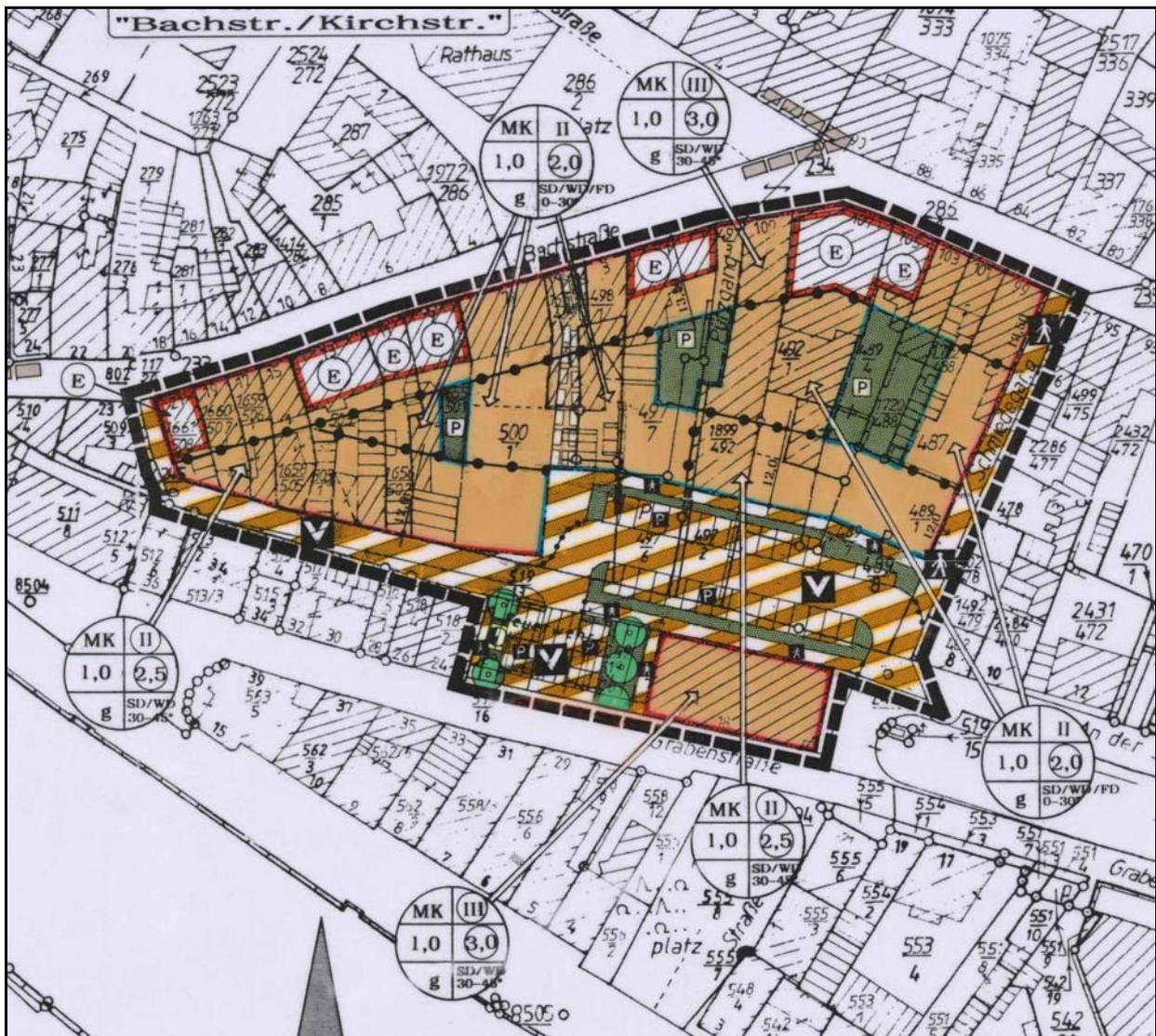
Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Festsetzung von Kern- und allgemeinen Wohngebieten für den dargestellten Bereich.

einstimmig beschlossen

- Zu Punkt 7 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**1. Änderung Bebauungsplan 10.41 "Pützgang"**  
 - Festlegung der Planinhalte  
 - Durchführung deseteiligungsverfahrens  
 Strategiepapier: 3.1.2 (neu)  
 Vorlage: 0667/2012 –
- 

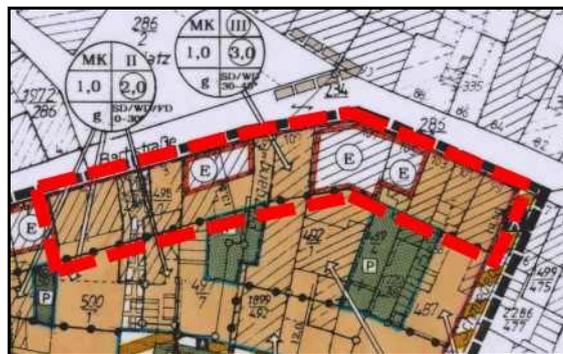
Sachverhalt:

Bereits in den letzten Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses wurden Beschlüsse gefasst, um entlang der Fußgängerzone die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, eine Umnutzung zu Wohnzwecken in der Erdgeschosszone auszuschließen. Nachdem bislang über die Neuaufstellung von Bebauungsplänen gesprochen wurde, gilt es nun, die bereits bestehenden Satzungen an diese Zielsetzung anzupassen.



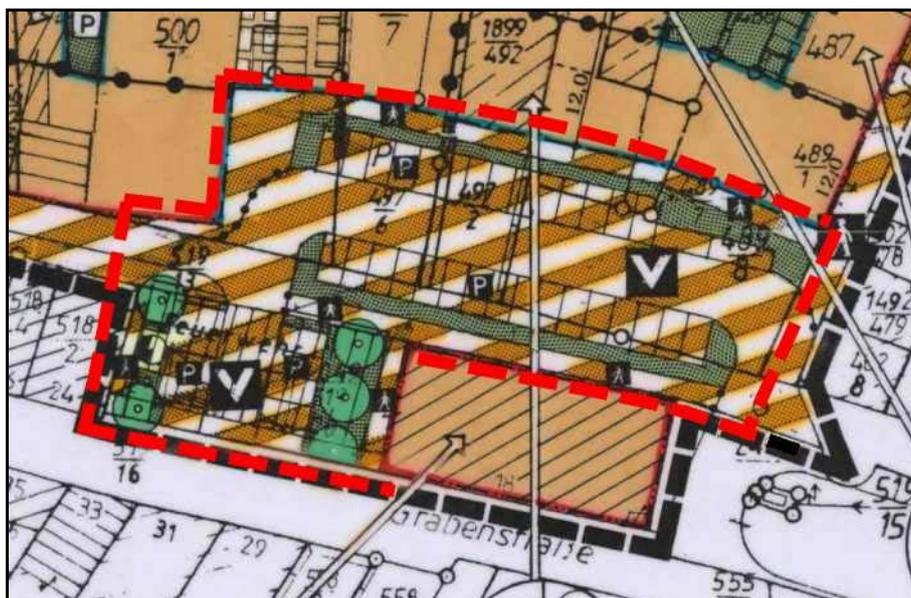
**Abbildung 7: bisherige Planzeichnung**

In der Planzeichnung zum Bebauungsplan Pützgang wird für den in der nachstehenden Zeichnung rot abgegrenzten Bereich gemäß dem vorgenannten Ziel ein neues Baugebiet MK definiert. Über eine Textfestsetzung wird die Zulässigkeit der Wohnnutzung ausgeschlossen. Der betreffende Abschnitt beginnt im Westen an der Bachstraße 7 mit den als Rathaus genutzten Grundstücken und endet im Osten am Schmiedegang. Hier finden sich im genehmigten Bestand ausschließlich Verwaltungs-, Einzelhandels- oder Dienstleistungsnutzungen



**Abbildung 8: Ausschluss der Wohnnutzung im EG**

Auch weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Zuge des Änderungsverfahrens anzupassen. So etwa wird auf die bisherigen Darstellungen des Verkehrsgrüns auf dem Platz an der alten Post verzichtet und diese durch eine einheitliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ersetzt; die jeweilige Zweckbestimmung (Parkplatz, Fußgängerzone, etc.) ist gemäß der heutigen Nutzung zu bestimmen. Hintergrund der Änderung ist, dass der tatsächliche Ausbau des Platzes von der ursprünglich vorgesehenen Aufteilung abweicht, so dass der Plan insoweit bereits überholt ist.



**Abbildung 9: Änderung Verkehrsfläche**

Der Textteil ist insgesamt zu überarbeiten. So sind insbesondere die Obergrenzen

der außerhalb der Baugrenzen zulässigen Nebenanlagen auf die heutige Fassung der Landesbauordnung abzustimmen (genehmigungsfrei bis 50 m<sup>3</sup>, zuvor 30 m<sup>3</sup>), gestalterische Vorschriften widerspruchsfrei zu den entsprechenden Regelungen der Gestaltungssatzung zu fassen und die zulässige Drenpelhöhe auf 1,20 m anzuheben (bislang 1,00 m).

Die Änderung der Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Auf den Wortbeitrag von Ratsmitglied Dr. Wyborny zu TOP 5 wird verwiesen.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, gemäß der dargestellten Ziele ein Änderungsverfahren einzuleiten und die Verwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu beauftragen.

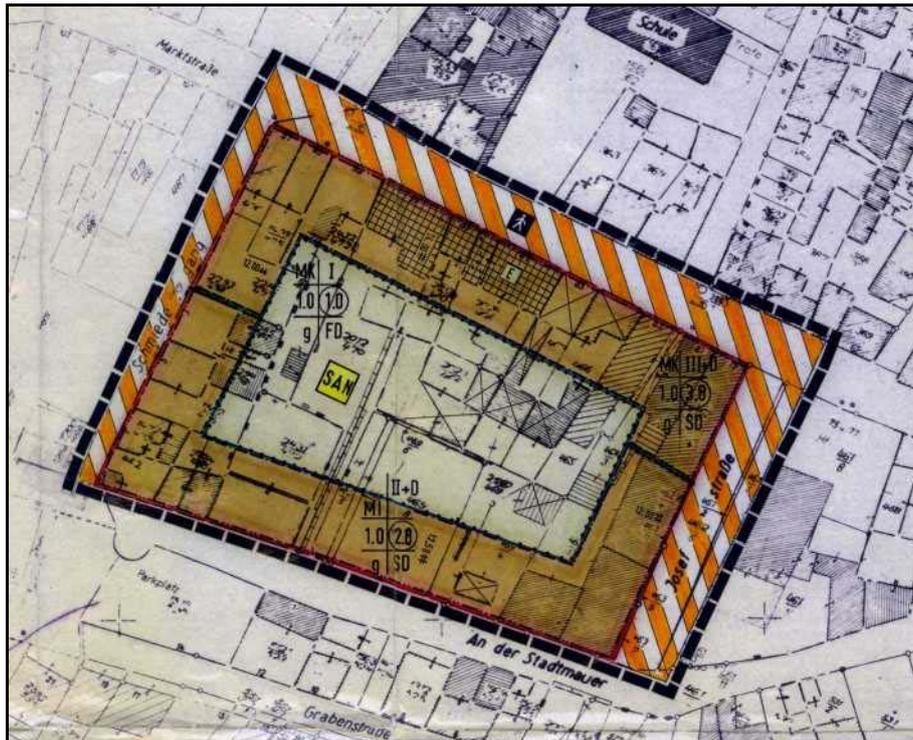
einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 8 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**1. Änderung Bebauungsplan 10.04 "Marktstraße"**  
**- Festlegung der Planinhalte**  
**- Durchführung des Beteiligungsverfahrens**  
**Strategiepapier: 3.1.2 (neu)**  
**Vorlage: 0668/2012 –**

---

#### Sachverhalt:

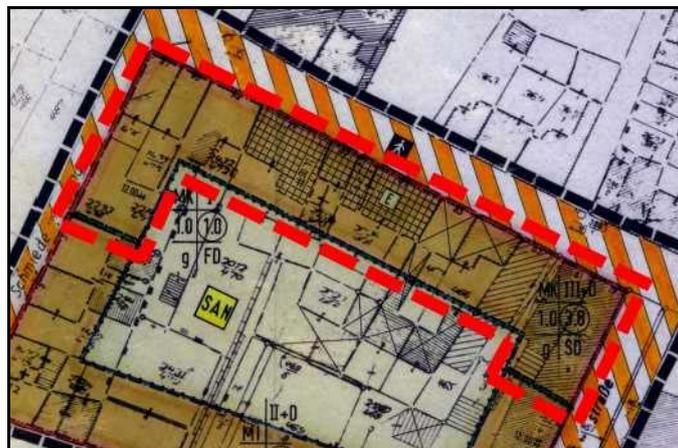
Bereits in der letzten Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses wurden Beschlüsse gefasst, um entlang der Fußgängerzone die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, eine Umnutzung zu Wohnzwecken in der Erdgeschosszone auszuschließen.



**Abbildung 10: bisherige Planzeichnung**

Die Erfassung des Bebauungsplanes wurde am 11.04.1983 vom Stadtrat beschlossen und nach der seinerzeit noch erforderlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung am 30.09.1983 bekanntgemacht. Der fehlende Ausfertigungsvermerk wurde am 30.11.1999 rückwirkend zum 30.09.1983 nachgeholt.

Mit der vorgesehenen Änderung für das in der nachstehenden Abbildung umrandete, an die Marktstraße angrenzende Kerngebiet, wird entsprechend der einleitend umschriebenen Zielsetzung eine Wohnnutzung im Erdgeschoss ausgeschlossen; bislang zulässigerweise errichtete Wohnnutzungen erhalten Bestandsschutz.



**Abbildung 11: Kerngebiet ohne Wohnnutzung im Erdgeschoss**

Bei der vorgesehenen Abgrenzung bleiben die Grundstücke im Geltungsbereich von der Änderung ausgenommen, die –mit wenigen Ausnahmen– bereits über eine Wohnnutzung verfügen.

Der Textteil, der wie eingangs dokumentiert aus dem Jahr 1983 stammt, ist zu überarbeiten. Neben dem Abgleich auf die zwischenzeitlich erlassene Gestaltungssatzung werden insbesondere die rechtlichen Bezüge zu anderen Gesetzen, wie etwa der Landesbauordnung, auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Änderung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Auf den Wortbeitrag von Ratsmitglied Dr. Wyborny zu TOP 5 wird verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, gemäß der dargestellten Ziele ein Änderungsverfahren einzuleiten und die Verwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu beauftragen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 9 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**1. Änderung Bebauungsplan 10.05 "Hündelsgasse"**  
 - Festlegung der Planinhalte  
 - Durchführung des Beteiligungsverfahrens  
**Strategiepapier: 3.1.2 (neu)**  
**Vorlage: 0669/2012 –**

---

Sachverhalt:

Bereits in der letzten Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses wurden Beschlüsse gefasst, um entlang der Fußgängerzone die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, eine Umnutzung zu Wohnzwecken in der Erdgeschosszone auszuschließen.

Die bislang geltende Urfassung wurde am 19.06.1986 von Stadtrat beschlossen und nach Genehmigung der Bezirksregierung am 13.02.1987 bekanntgemacht. Die fehlende Ausfertigung wurde am 06.12.1999 rückwirkend zum 13.02.1987 nachgeholt.

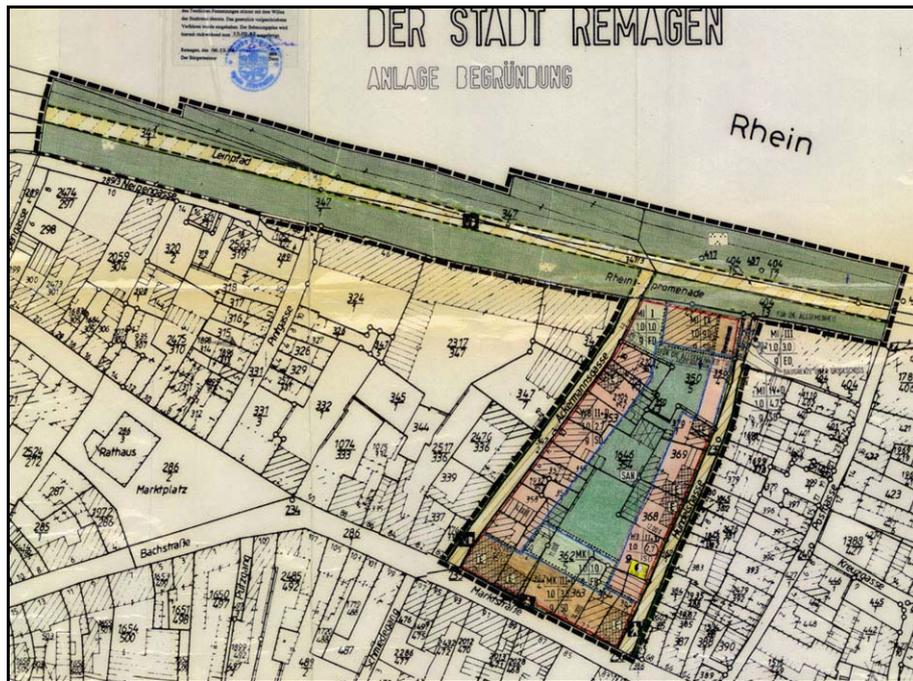


Abbildung 12: bisheriger Bebauungsplan

Abbildung 13 dokumentiert den Bereich, für den zukünftig eine Wohnnutzung im Erdgeschoss ausgeschlossen wird. Die Abgrenzung erfolgt in Anlehnung an die vorhandene Bebauung, die an den begrenzenden Seitenstraße (Ackermannsgasse, Hündelsgasse) lediglich das erste Gebäude bzw. eine Tiefe von 14 m umfasst, im mittleren Teil analog zum bisherigen Bebauungsplan eine Bautiefe von 25 m. Auf der so abgegrenzten Fläche dominieren im Erdgeschoss die gewerbliche Nutzungen; dem Wohnen dienende Teileinrichtungen, wie etwa Hauszugänge u.dgl., sind genehmigt und werden insoweit Bestandsschutz erhalten.

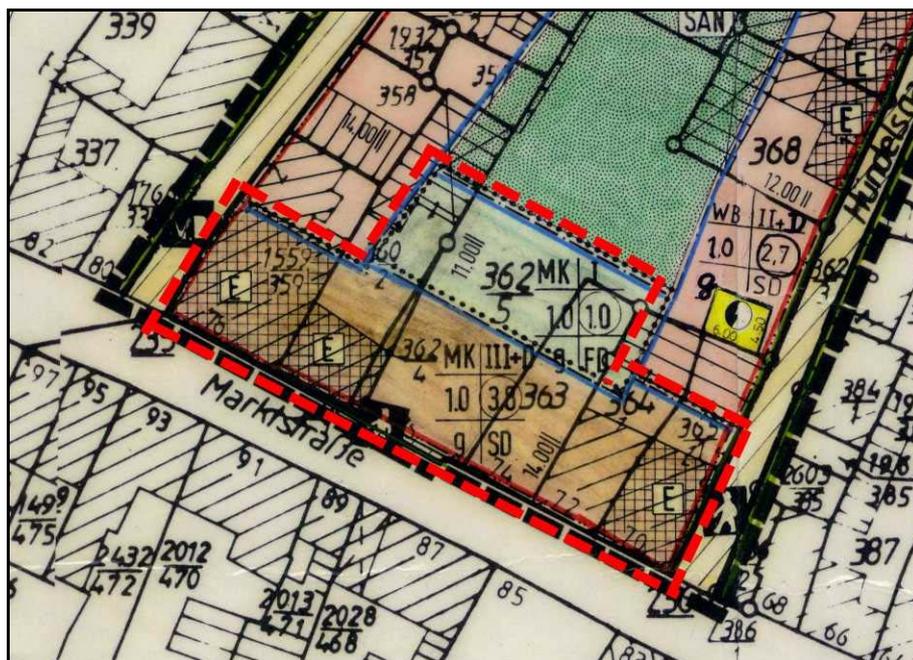


Abbildung 13: Ausschluss der Wohnnutzung im Erdgeschoss

Neben dem Ausschluss der Wohnnutzung entlang der Marktstraße wird insbesondere die deutliche Verkleinerung des Geltungsbereichs auf nur noch etwa ein Drittel (ca. 4.500 m<sup>2</sup> statt bislang ca. 12.800 m<sup>2</sup>) wesentlicher Inhalt des anstehenden Änderungsverfahrens sein. Anlass ist eine bestehende Überschneidung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 10.52 „Rheinpromenade Remagen“, die mit der Änderung aufgegeben wird.

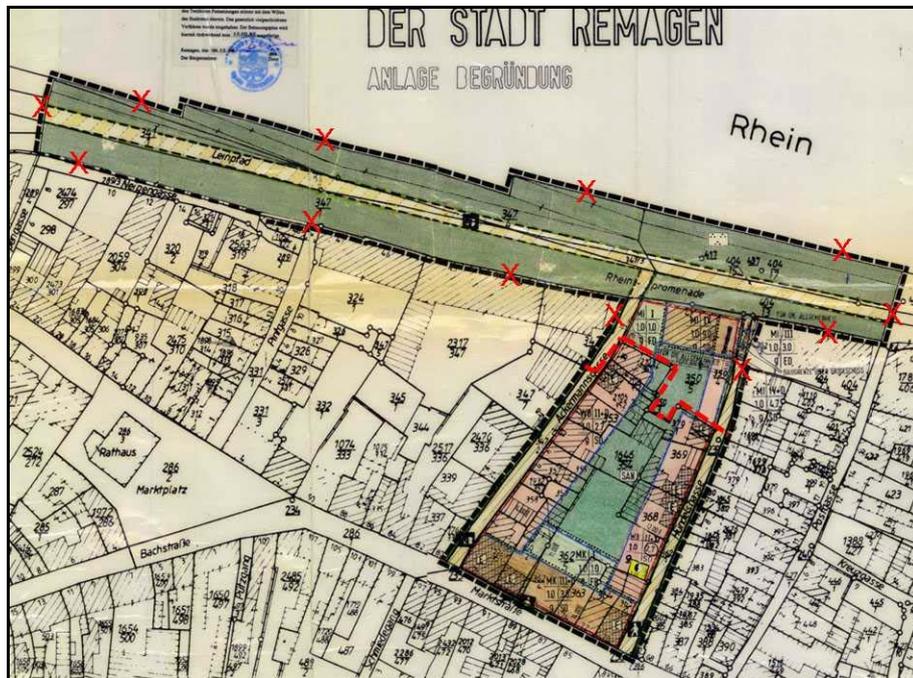


Abbildung 14: geänderter Geltungsbereich

Wie einleitend bereits ausgeführt, stammt die noch geltende Fassung der Satzung aus dem Jahr 1987. Insoweit ist der Textteil in Gänze zu überarbeiten, aktuelle Rechtsbezüge herzustellen und mögliche Widersprüche zu anderen Satzungen, wie etwa der Gestaltungssatzung, aufzulösen.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Auf den Wortbeitrag von Ratsmitglied Dr. Wyborny zu TOP 5 wird verwiesen.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan gemäß den dargestellten Zielen einzuleiten und die Verwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu beauftragen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 10 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**1. Änderung Bebauungsplan 10.07 "Postgasse"**  
 - Festlegung der Planinhalte  
 - Durchführung des Beteiligungsverfahrens  
 Strategiepapier: 3.1.2 (neu)  
 Vorlage: 0670/2012 –

---

Sachverhalt:

Entlang der Fußgängerzone sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um entlang des Haupteinkaufsbereichs die Umnutzung von gewerblichen Flächen in Wohnbauflächen zu unterbinden. Zu diesem Zweck sind bestehende Bebauungspläne anzupassen oder neue Bebauungspläne aufzustellen.



**Abbildung 15: bisheriger Bebauungsplan (Norden = rechte Bildseite)**

Die Urfassung des Bebauungsplanes 10.07 Postgasse stammt aus dem Jahr 1983 (Ratsbeschluss 11.04.1983). Dieser wurde nach Genehmigung der Kreisverwaltung am 22.07.1988 bekanntgemacht. Die Ausfertigung erfolgte am 09.12.1999 rückwirkend zu diesem Datum.

Wesentliches Planungsziel ist es, für den in Abbildung 16 abgegrenzten Bereich durch textliche Festsetzungen die Wohnnutzung im Erdgeschoss auszuschließen.

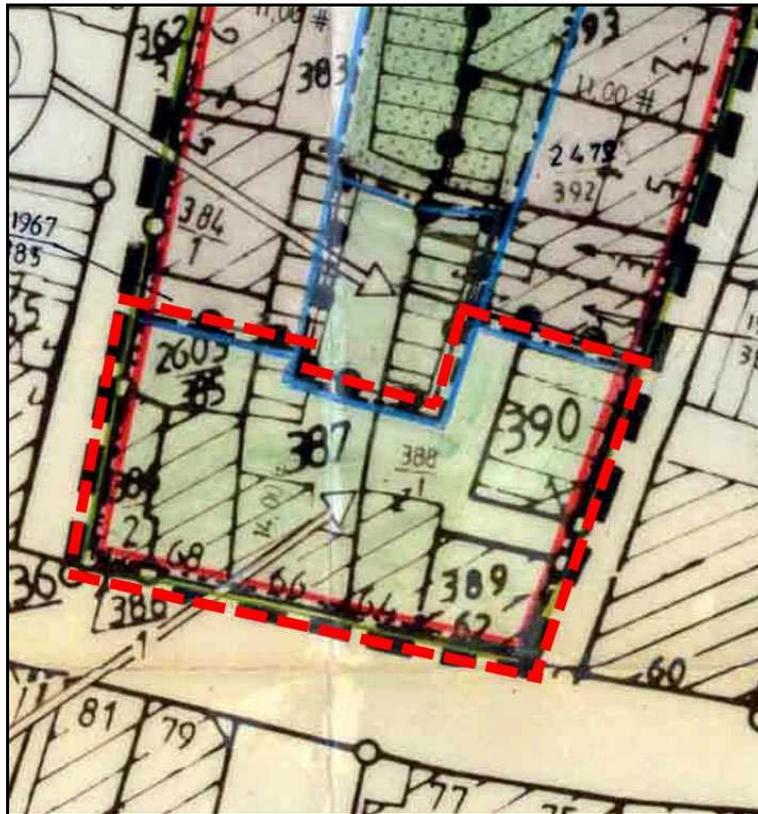


Abbildung 16: Ausschluss der Wohnnutzung im Erdgeschoss

In der Erdgeschosszone ist dieser Abschnitt ausschließlich durch gewerbliche Nutzungen geprägt; vorhandene Zugänge zu den in den Obergeschossen befindlichen Wohnungen werden mit Bestandsschutz übergeleitet.

Der Textteil stammt wie einleitend dargestellt noch aus dem Jahr 1988 und ist daher zu überarbeiten. Mögliche Widersprüche zur Gestaltungssatzung werden aufgelöst und die bisherigen Rechtsbezüge aktualisiert.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Auf den Wortbeitrag von Ratsmitglied Dr. Wyborny zu TOP 5 wird verwiesen.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit den dargestellten Zielen ein Änderungsverfahren einzuleiten und die Verwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu beauftragen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 11 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
31.16 "Supermarkt an der Hauptstraße", Oberwinter  
Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes zur  
Erweiterung des Oberwinterer Edeka-Marktes;  
Strategiepapier: 3.1  
Vorlage: 0716/2012 –**

---

Sachverhalt:

Der Verwaltung wurden Mitte September Bauantragsunterlagen vorgelegt, mit denen der bestehende Edeka-Markt in Oberwinter erweitert werden soll. Geplant ist, die Verkaufsfläche von derzeit etwa 700 m<sup>2</sup> auf über 1.000 m<sup>2</sup> zu vergrößern. Damit wäre der Markt als großflächiger Einzelhandel i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen und lediglich in Kerngebieten oder einem eigens festgesetzten Sondergebiet zulässig. Das Vorhabengrundstück an der Hauptstraße ist bislang jedoch unbepflanzt, so dass der Antrag ohne einen entsprechenden Bebauungsplan nicht genehmigt werden kann.

Der Antragsteller, die Abfallbeseitigungsdienst Gielsdorf GmbH & Co KG, wurde durch die Stadtverwaltung schriftlich über den Sachverhalt informiert. Daraufhin teilte der von Herrn Gielsdorf beauftragte Architekt telefonisch mit, dass mit den vorliegenden Unterlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt wird.

In dem bestehenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept des gemeinsamen Mittelzentrums Remagen/Sinzig ist die Fläche dem Oberwinterer Zentrum zugeordnet. In der zur Zeit in der politischen Beratung befindlichen Fortschreibung des Konzeptes fungiert der Standort unverändert als Stadtteilzentrum und erhält damit die Funktion als zentraler Versorgungsbereich. Insoweit ist die beabsichtigte Erweiterung mit den Zielen der Stadt Remagen zur Einzelhandelsentwicklung grundsätzlich vereinbar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Remagen stellt das Areal als gemischte Baufläche dar. Nach Rücksprache mit der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler wäre i.S. des § 8 Abs. 2 BauGB lediglich die Festsetzung eines Kerngebietes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; alternativ könnte mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, der nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauNVO gebunden ist, Satzungsrecht geschaffen werden. Die Festsetzungen eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel setzt hingegen eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes voraus.

Ein Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) scheidet aus, da nach Nr. 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. (allgemeine Vorprüfung, da die Geschossfläche mehr als 1.200 m<sup>2</sup> beträgt); für UVP-pflichtige Vorhaben ist die Zulässigkeit eines 13a-Verfahrens ausdrücklich nicht gegeben.

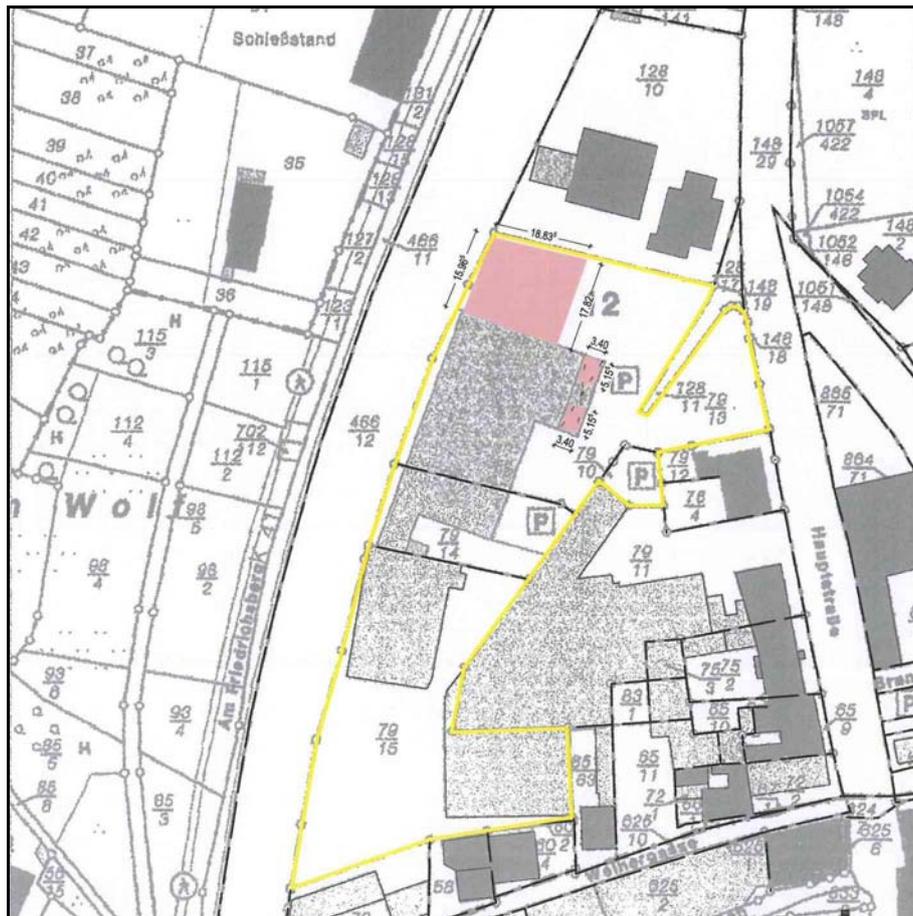


Abbildung 17: Vorhabengrundstück (gelbe Umrandung)



Abbildung 18: Grundriss und Ansicht

Der Bebauungsplan wird sich über das Vorhabengrundstück erstrecken und beinhaltet in der Gemarkung Oberwinter, Flur 12 die Flurstücke 79/10, 79/13, 79/14 und 79/15. Diese befinden sich sämtlich im Eigentum der Abfallbeseitigungsdienst Gielsdorf GmbH & Co KG und haben insgesamt eine Größe von nicht ganz 5.300 m<sup>2</sup> (Grundbuch: 5.276 m<sup>2</sup>; Berechnung mit GIS: 5.285 m<sup>2</sup>).

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Kerngebiet i.S. des § 7 BauNVO festgesetzt. Durch den Antragsteller sind die notwendigen Unterlagen zur Durchführung des Verfahrens bereitzustellen, was in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Ver-

trag zu regeln wäre. Hierzu gehören neben dem Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung auch die notwendigen Fachgutachten insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz. Da die Erweiterung überwiegend auf Flächen erfolgt, die bislang als notwendige Stellplätze dienten, ist auch ein neuer Stellplatznachweis zu führen. Zum Schutz der umgebenden Wohnbebauung sind geeignete immissionsschutzrechtliche Festsetzungen zu treffen, um z.B. eine nächtliche Belieferung auszuschließen oder diese umfeldverträglich abzuwickeln.

Alternativ kann im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das im vorliegenden Bauantrag dargestellte Projekt beschrieben und unter Berücksichtigung der notwendigen, noch beizubringenden Fachgutachten Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden.

Ratsmitglied Matthias teilt in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher mit, dass der Ortsbeirat dem Bauvorhaben einstimmig zugestimmt hat.

Herr Bachem teilt auf Anfrage mit, dass es bezüglich der Parkplatzfrage noch keine konkrete Planung gibt, dem Antragsteller auf seinem Grundstück aber genügend Fläche zur Verfügung steht.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die Erweiterung des Edeka-Marktes ein Satzungsverfahren mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan einzuleiten. Die hierzu notwendigen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.

einstimmig beschlossen

#### **Zu Punkt 12 – Erhebung von endgültigen Ausbaubeiträgen; Ausbau der Verkehrsanlage "Birgeler-Kopf-Weg", Remagen- Oberwinter Vorlage: 0682/2012 –**

---

#### Protokoll:

Der Ausbau der Straße „Birgeler-Kopf-Weg“ (Bereich: Im Buchholz bis Im Bonnefeld“) ist abgeschlossen. Für die entstehenden Kosten werden nun endgültige Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Die Festsetzung des Gemeindeanteils erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- 35-45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Der „Birgeler-Kopf-Weg“ dient überwiegend den Anliegern. Zwar mündet er sowohl in die Straße „Im Buchholz“ als auch „Im Bonnefeld“, diese beiden Straßen werden aber größtenteils über die Haupteinfahrungsstraße „Rheinhöhenweg“ angefahren.



Auch in der näheren Umgebung gibt es keine Anlaufpunkte, die einen Durchgangsverkehr auslösen könnten. Aus diesem Grund handelt es sich um eine Verkehrsanlage, in der der Anliegerverkehr im Vergleich zum Durchgangsverkehr überwiegt. Es wird daher vorgeschlagen, den städtischen Anteil an den Ausbaurkosten auf 30 % festzusetzen. Da die Einstufung der Verkehrsanlage auch für den Fußgängerverkehr gilt, ist eine Differenzierung nicht erforderlich. Die Kosten der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung werden dem Gehweg zugeordnet, da die Beleuchtung grundsätzlich dem Fußgänger zugute kommt.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Remagen stellt fest, dass die Straße „Birgeler-Kopf-Weg“ von der Einmündung „Im Buchholz“ (Flurstück 535 bzw. 517) bis zur Einmündung „Im Bonnefeld“ (Flurstück 529 bzw. 528/2) ausgebaut wurde.

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Remagen vom 10.02.2003 in der jetzt gültigen Fassung soll hierfür der endgültige Ausbaubeitrag erhoben werden.

Unter Abwägung des Vorteils für die Anlieger mit dem Interesse der Allgemeinheit werden die Kosten wie folgt verteilt:

Anteil Anlieger: 70 %  
 Anteil Stadt: 30 %

Der Stadtrat bestätigt außerdem das vor Ort ausgeführte Bauprogramm.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Erhebung von endgültigen Ausbaubeiträgen;  
 Ausbau der Verkehrsanlage "Im Buchholz", Remagen-  
 Oberwinter  
 Vorlage: 0671/2012 –**

---

Protokoll:

Der Ausbau der Straße „Im Buchholz“ ist abgeschlossen. Für die entstehenden Kosten werden nun endgültige Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Die Festsetzung des Gemeindeanteils erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- 35-45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Aufgrund der Tatsache, dass über die Straße „Im Buchholz“ die Straße „Birgeler-Kopf-Weg“ erreicht werden kann, ist von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen. Daher wird folgende Kostenverteilung vorgeschlagen:

Fahrbahn:

Anteil Anlieger: 45 %  
 Anteil Stadt: 55 %

Im Hinblick auf die Berechnung der Vorausleistungen beschloss der Stadtrat, den Anteil hinsichtlich der Teileinrichtungen **Gehweg und Beleuchtung** wie folgt festzusetzen:

Anteil Anlieger: 70 %  
 Anteil Stadt: 30 %

Die Begründung lautete damals wie folgt: „Für den Gehweg ist ein niedrigerer Gemeindeanteil festzusetzen. Beim Fußgängerverkehr findet ein Durchgangsverkehr nämlich fast nicht statt. Dies liegt darin begründet, dass es im Umfeld des Wohngebiets praktisch keine Infrastruktur gibt. Anwohner und Besucher von Anwohnern kommen und gehen daher nicht zu Fuß, sondern benutzen Kraftfahrzeuge oder Fahrräder. Folglich beschränkt sich der Fußgängerverkehr auf nachbarschaftliche Besuche und auf Personen, die von Ihrem in der Straße „Im Buchholz“ abgestellten

Fahrzeugen den Gehweg zu den einzelnen Anwesen benutzen. Auch für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) bedarf es nicht der Nutzung der Straße „Im Buchholz“, da sich die Bushaltestelle im Sonnenbergweg befindet, so dass es für die Anlieger der anderen Straßen ein Umweg wäre, über die Straße „Im Buchholz“ zu gehen. Im Übrigen wird auch die Bushaltestelle nur sehr geringfügig frequentiert. Aus diesem Grund ist abweichend vom Gemeindeanteil für die Straße für den Gehweg nur ein Gemeindeanteil von 30 % als sachgerecht festzusetzen.“

Nach Zugang der Vorausleistungsbescheide kritisierten die beitragspflichtigen Anlieger die Festsetzung des Anliegeranteils an der Gehweg- und Beleuchtungsanlage. Sie versicherten glaubhaft, dass über die Straße „Im Buchholz“ das Wald- und Feldwegenetz erreicht werden kann und daher von Wanderern und Hundebesitzern genutzt wird. Es ist zwar nach wie vor von einem überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen. Aufgrund der vor beschriebenen Nutzung ist jedoch auch ein erhöhter Durchgangsverkehr zu verzeichnen. Der Gemeindeanteil kann bei einer solchen Konstellation auf 35 bis 45 % festgesetzt werden. Da der Durchgangsverkehr von den Wanderern und Hundebesitzern abgesehen Richtung Null tendiert, schlägt die Verwaltung vor, den Gemeindeanteil auf 35 % zu erhöhen.

Die Kosten der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung werden dem Gehweg zugeordnet, da die Beleuchtung grundsätzlich dem Fußgänger zugute kommt.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Remagen stellt fest, dass die Straße „Im Buchholz“ von der Einmündung „Rheinhöhenweg“ (Flurstück 514 bzw. 518) bis zu den Flurstücken 516 bzw. 535 ausgebaut wurde.

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Remagen vom 10.02.2003 in der jetzt gültigen Fassung sollen hierfür endgültige Ausbaubeiträge erhoben werden.

Unter Abwägung des Vorteils für die Anlieger mit dem Interesse der Allgemeinheit werden die Kosten wie folgt verteilt:

#### Fahrbahn:

Anteil Anlieger:	45 %
Anteil Stadt:	55 %

#### Gehweg und Beleuchtung:

Anteil Anlieger:	65 %
Anteil Stadt:	35 %

Der Stadtrat bestätigt außerdem das vor Ort ausgeführte Bauprogramm.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 14 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**  
**Vorlage: 0681/2012 –**

---

Sachverhalt:

Frau Amélie Reinke (FDP) legt ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss nieder.

Beschluss:

Einstimmig wählt der Stadtrat auf Vorschlag der FDP-Fraktion per Akklamation Herrn Jens Huhn, Westerwaldweg 18, 53424 Remagen-Oberwinter, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Der Vorsitzende hat sich an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 15 – Neuwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses**  
**Vorlage: 0725/2012 –**

---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.09.2012 teilt das Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück mit, dass Herr Rolf Weingartz, der bisherige Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Remagen, im Rahmen der Neuorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz nicht länger Bediensteter des örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes Osteifel-Hunsrück ist. Damit besteht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung das Erfordernis einer Neuwahl durch den Stadtrat sowie der Verpflichtung der gewählten Person.

Beschluss:

Einstimmig wählt der Stadtrat per Akklamation Herrn Marcel Weber, neuer Abteilungsleiter Bodenmanagement und Fachgruppenleiter Bodenordnung, zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses. Ebenfalls per Akklamation wird Herr Thomas Fischer (Fachgruppenleiter Wertermittlung) als stellvertretender Vorsitzender des Umlegungsausschusses gewählt.

Bürgermeister Georgi hat sich an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 16 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
Vorlage: 0678/2012 –**

---

Sachverhalt:

Herr Krämer trägt vor, dass die Verwaltung beabsichtigt, vom bisherigen Verfahren, die Grabstellengebühren um 5 % jährlich zu erhöhen, abweichen möchte. Grund dafür ist die Tatsache, dass in 2012 erstmals für das Ausheben und Schließen der Gräber ein Defizit zu erwarten ist. Ursache sind erheblich gestiegene Lohn- und Fahrzeugkosten. Dies macht sich insbesondere bei den Bestattungen in Oberwinter, Unkelbach und seit einigen Jahren in Oedingen bemerkbar, für die weitere Fahrtstrecken zurückzulegen sind. Außerdem sind in Oberwinter jedes Jahr einige Gräber von Hand auszuheben und zu schließen.

Um die Bürger finanziell nicht überzubelasten, schlägt die Verwaltung vor, für das Jahr 2013 die Grabstellengebühren lediglich für Urnenreihengrabstätten und Urnenkaufgräber um 5 % zu erhöhen. Für alle anderen Grabstätten soll von einer Gebührenerhöhung abgesehen werden.

Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber sollen – erstmalig seit dem Jahr 2005 – wie nachstehend erhöht werden:

	<u>bisher</u>	<u>ab 2013</u>
<b>Reihengräber</b>		
bis zum 5. Lebensjahr	107,00 €	200,00 €
ab dem 5. Lebensjahr	462,00 €	500,00 €
<b>Urnenreihengrabstätte</b>	107,00 €	200,00 €
<b>Wahlgrabstätte</b>		
einfache Tiefe	521,00 €	550,00 €
doppelte Tiefe	590,00 €	620,00 €
<b>Urnenkaufgrab</b>	107,00 €	200,00 €

Die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989 wurde allen Ratsmitgliedern zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigt.

Die FBL-Fraktion signalisiert, dass sie der Anhebung dieser Gebühren nicht zustimmen wird. Die Begründung geht aus der Stellungnahme hervor, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Der Vorsitzende lässt über die Gebührenerhöhung für das „Ausheben und Schließen“ der Gräber und die 5 %ige Erhöhung bei den Urnenreihengrabstätten sowie den Urnenkaufgräbern getrennt abstimmen.

Beschluss:

1. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber werden entsprechend dem vorstehenden Verwaltungsvorschlag erhöht.

Der Beschluss ergeht bei 4 Nein-Stimmen mehrheitlich.

2. Die Grabstellengebühren für Urnenreihengräber und Urnenkaufgräber werden um 5 % erhöht.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Damit wird nachstehende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**16. Satzung****zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989**

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 29.10.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

**§ 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

*Remagen, den 29.10.2012*  
*gez. Herbert Georgi, Bürgermeister*

**Anlage****zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. **REIHENGRABSTÄTTEN** mit einer Ruhezeit von 20 Jahren
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- |     |                       |          |
|-----|-----------------------|----------|
| 1.1 | bis zum 5. Lebensjahr | 204,00 € |
| 1.2 | ab dem 5. Lebensjahr  | 597,00 € |
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 465,00 €
- II. **WAHLGRABSTÄTTEN**
1. Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A
- |      |                                      |            |
|------|--------------------------------------|------------|
| 1.1. | Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe |            |
| 1.11 | mit Fundament                        | 1.750,00 € |
| 1.12 | ohne Fundament                       | 1.647,00 € |
| 1.2. | Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe |            |
| 1.21 | mit Fundament                        | 2.469,00 € |
| 1.22 | ohne Fundament                       | 2.308,00 € |
| 1.3. | Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe |            |
| 1.31 | mit Fundament                        | 3.501,00 € |
| 1.32 | ohne Fundament                       | 3.294,00 € |
| 1.4. | Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe |            |
| 1.41 | mit Fundament                        | 4.905,00 € |
| 1.42 | ohne Fundament                       | 4.616,00 € |
| 1.5  | Urnengrabstätte                      | 887,00 €   |
2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B
- Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 %.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A
- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 3.1 | Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament  | 59,00 € |
| 3.2 | Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament | 54,00 € |
| 3.3 | Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament  | 82,00 € |
| 3.4 | Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament | 76,00 € |

3.5	Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	117,00 €
3.6	Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	110,00 €
3.7	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	163,00 €
3.8	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	154,00 €
3.9	Urnengrabstätte	28,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.9 ein Zuschlag von 30 % erhoben.

5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

5.1	Wiedererwerb auf 10 Jahre 33 1/3 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2	Wiedererwerb auf 20 Jahre 70 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3	Wiedererwerb auf 30 Jahre 110 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für

1.1	Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	200,00 €
1.2	Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	500,00 €
1.3	Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €

2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B

2.1	Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	550,00 €
2.2	Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	620,00 €
2.3	Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Friedhofshallen

	Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Trauerfeier	250,00 €
	Aufbewahrung einer Urne einschließlich Trauerfeier	70,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

1.1	Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 €
1.2	Umschreibung einer Urkunde	5,00 €
1.3	Genehmigung für die Einfriedigung von Gräbern	11,00 €

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 2.  | Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben: |         |
| 2.1 | bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern  | 30,00 € |
| 2.2 | bei Wahlgräbern   | 35,00 € |

mehrfach beschlossen

**Zu Punkt 17 – Prüfung der Jahresrechnung 2011; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten**  
**Vorlage: 0691/2012 –**

---

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Ratsmitglied Keelan als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses den Vorsitz.

Sie stellt fest, dass die Niederschrift über die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, der am 21.03., am 18.04., am 09.05, am 29.05. und am 26.06.2012 getagt hat, allen Ratsmitgliedern vorliegt. Sie erläutert die Ergebnisse der einzelnen Prüffelder und teilt mit, dass es neben einigen Prüfungsbemerkungen und Empfehlungen, die von der Verwaltung mittlerweile zum Teil bereits umgesetzt sind, keine Beanstandungen gibt.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Jahresrechnung 2011 und erteilt dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten Bergmann, Titz und Dr. Finger Entlastung.

Bürgermeister Georgi und die Beigeordneten haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und hatten den Sitzungstisch verlassen.

einstimmig beschlossen  
 Enthaltung 2

**Zu Punkt 18 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2013**  
**Vorlage: 0722/2012 –**

---

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Bürgermeister Georgi wieder den Vorsitz.

Am 10.09.2012 wurde durch das Forstamt Ahrweiler der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013 übermittelt. Im Einzelnen stellen sich die Erträge und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2013 wie folgt dar:

**Einnahmen:**

a) Erlöse aus Holzverkauf	24.840 €
b) Rückläufe SEM	13.840 €
c) Jagdpacht	7.000 €
d) Ausgleichsfläche	3.072 €
Zwischensumme:	48.752 €

**Ausgaben:**

a) Aufwendungen für Unternehmereinsätze im Forstbetrieb (hiervon für Pflege und Neupflanzungen - 19.330 €; "Hentzenpark" - 2.000 €; Verkehrssicherungsmaßnahmen - 1.200 €)	29.510 €
b) Anteilige Aufwendungen für den Förster	8.000 €
c) Jagdpacht	7.000 €
d) Sächlicher Aufwand für den Forstbetrieb	2.726 €
e) Beiträge Berufsgenossenschaft und Waldbrandversicherung	1.250 €
Zwischensumme:	48.486 €
<b>Überschuss:</b>	<b>266 €</b>

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtlicher Überschuss in Höhe von 266 €.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013 zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 19 – Mitteilungen und Anfragen –**

---

**Protokoll:**

**a) Mitteilungen**

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

## b) Anfragen

1. Im ehemaligen Gebäude der Bundeswehr an der Bergstraße entstehen 30 – 40 Wohnungen. Angefragt wird, ob die Anlieger dadurch in ihren Rechten eingeschränkt werden.  
Herr Günther erklärt, dass die Kreisverwaltung Ahrweiler die Baugenehmigung erteilt hat. Private Rechte von Nachbarn sind nicht Prüfgegenstand einer Baugenehmigung. Soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nachbarschützend sind (z.B. Abstandsflächen), werden diese auch geprüft.
2. Auf Anfrage nach dem Ablauf des „Tages der Demokratie“ teilt der Vorsitzende mit, dass für den 24.11.2012 leider wieder eine Rechts-Demo angemeldet ist, die ca. zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr stattfinden wird. Geplant ist eine große Gegenveranstaltung, der „Tag der Demokratie“. Ein endgültiges Programm stehe noch nicht fest. Um 11.00 Uhr sei ein ökumenischer Gottesdienst an der Kapelle „Schwarze Madonna“ vorgesehen. Vorab erfolgt in Anwesenheit des Präsidenten der FH Koblenz die Umbenennung der Südallee in Joseph-Rovan-Allee. Joseph Rovan war ein französischer Historiker, Journalist, Politikberater und Hochschullehrer. Im Krieg wurde Rovan als Mitglied der Resistance von der Gestapo verhaftet und nach Dachau deportiert. Später hat sich Rovan für die deutsch-französischen Beziehungen sowie die Völkerverständigung im allgemeinen aktiv eingesetzt hat. In der Stadt wird es in der Josefstraße eine Info-Meile verschiedener Institutionen geben; auf dem Marktplatz wird eine Feier stattfinden, deren Ende gegen 16.00 Uhr eingeplant ist. Alle Ratsmitglieder seien herzlich eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen. Ein Aufruf an die Bürgerschaft erfolgt noch.
3. Die Frage, ob die Verwaltung hinsichtlich der Einführung der „blauen Tonne“ von der Kreisverwaltung in die Entscheidungsfindung einbezogen wurde, verneint der Vorsitzende.

(Anmerkung der Verwaltung: Im Juli 2012 hat es ein Rundschreiben des Abfallwirtschaftsbetriebes mit Informationen zur „Neuen Altpapierstrategie“ gegeben. Darin wurden auch Fragen nach den Besonderheiten in den Ortsgemeinden gestellt. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 23. August geantwortet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17:50 Uhr.

Remagen, den 15.11.2012  
Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi  
Bürgermeister

Martina Frömbgen